



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz,
Verfassungsdienst
Museumstraße 7
1070 Wien

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/155/MT
Wien, 11. Dezember 2018

per E-Mail an sektion.v@bmvrj.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
Betreff: Stellungnahme des ÖRK zur Sammelnovelle
Gold-Plating

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Immobilien-Investmentfonds-gesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden (Sammelnovelle Gold-Plating)

GZ: BMVRDJ-601.121/0067-V 2/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte anlässlich des oben genannten Entwurfes der Sammelnovelle Gold-Plating binnen offener Frist Stellung nehmen:

Allgemeine Anmerkungen

Das ÖRK begrüßt grundsätzlich die Initiative der Bundesregierung, legislatives „Gold Plating“ in den von der gegenständlichen Sammelnovelle umfassten Rechtsgebieten zu vermeiden und zu einem europaweit einheitlichen Standard zurückzukehren.

Aus gegebenem Anlass möchte das ÖRK aber auf einen weiteren Fall von legislativem Gold Plating hinweisen, der in der geplanten Sammelnovelle nicht berücksichtigt wurde:

Blutsicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 44/1999, und Blutspenderverordnung, BGBl. II Nr. 100/1999

Die Richtlinie 2002/98/EG zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und die Richtlinie 2004/33/EG zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG

1



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter technischer Anforderungen für Blut und Blutbestandteile bilden die europäischen Grundlagen für das Blutspendewesen. Die nationale Umsetzung dieser Richtlinien findet sich im Blutsicherheitsgesetz und in der Blutspenderverordnung.

Dabei ergibt sich aus § 7 Abs. 7 und § 9 Abs. 2 Blutsicherheitsgesetz (BSG) sowie aus § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 6 der Blutspenderverordnung (BSV), dass jede einzelne Spenderzulassung von einem zur selbständigen Ausübung des Berufes befähigten Arzt durchgeführt werden muss. Artikel 19 der RL 2002/98/EG verlangt hingegen nicht zwingend eine Spenderzulassung durch einen Arzt, sondern überlässt die Aufklärung des Spenders und die Abklärung dessen Eignung als Spender einem „hierfür qualifizierten Angehörigen eines Gesundheitsberufes“, ohne näher zu definieren, welcher Gesundheitsberuf die erforderliche Qualifikation aufweist.

Neben zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärzten kommt insbesondere ein Tätigwerden von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) in Betracht. Das Ausbildungsniveau dieser diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/innen (DGKP) ist durchwegs sehr hoch, so sieht das GuKG in § 41 eine drei Jahre und mindestens 4.600 Stunden umfassende Ausbildung vor, dazu kommen noch eine ausführliche Einschulung und regelmäßige Fort- und Weiterbildungen in der Blutspendeeinrichtung selbst. Seit der Novellierung der Kompetenzen der DGKP (GuKG-Novelle 2016, BGBl Nr. I 75/2016) decken die in § 15 GuKG aufgezählten an die DGKP zur eigenverantwortlichen Durchführung übertragbaren Tätigkeiten den gesamten Prozess der Blutspende ab, von der Spenderzulassung als standardisiertes diagnostisches Programm über die Blutentnahme bis hin zur Nachbetreuung. Darüber hinaus ist eine jederzeitige telefonische Erreichbarkeit eines Arztes für Rückfragen sichergestellt.

Im Ergebnis sind also durch das hohe Ausbildungsniveau der DGKP keine Gefahren für den Blutspender zu erwarten. Durch die engmaschige Untersuchung des gespendeten Blutes ist auch keine Gefahr für die Empfänger der Blutspende bei Spenderzulassung durch DGKP zu sehen. Nach Auskunft der European Blood Alliance haben bereits etliche EU-Mitgliedstaaten und andere Industrieländer vor dem Hintergrund der geringen Risiken vom Erfordernis der Spenderzulassung durch einen Arzt abgesehen.

Die Aufrechthaltung der derzeitigen österreichischen Rechtslage erweist sich in der operativen Praxis der österreichischen Blutspendeeinrichtungen zunehmend als Risiko für die Aufbringung

2



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

und Herstellung einer ausreichenden Zahl von Blutprodukten. Wie bereits im Bereich des Notarztwesens und im Bereich der Krankenanstalten seit längerem öffentlich diskutiert, manifestiert sich in Österreich in weiten Teilen des Gesundheitswesens ein zunehmender Mangel an qualifiziertem ärztlichen Personal. Dieser Umstand führt auch im Bereich des Österreichischen Roten Kreuzes und seiner Landesverbände, die seit vielen Jahrzehnten einen Großteil der österreichischen Blutversorgung garantieren, in beunruhigender Weise in zunehmendem Maß zu Problemen bei der Besetzung externer Abnahmeaktionen mit geeigneten Ärzten. Der inzwischen immer wieder vorkommende Ausfall ganzer Abnahmeaktionen aufgrund nicht verfügbarer Ärzte könnte schon sehr bald zu Aufbringungs- und somit auch zu Versorgungsengpässen bei lebensnotwendigen Blutprodukten führen.

Das ÖRK ersucht daher um eine Anpassung der österreichischen Rechtslage dahingehend, dass die Anforderungen an den Blutspendeprozess auf das von der Richtlinie 2002/98/EG in Art 19 vorgegebene Mindestmaß reduziert werden und somit fortan eine Spenderzulassung und Durchführung der Blutspende auch durch eigens dafür ausgebildete DGKP bei jederzeitig möglicher telefonischer Kontaktaufnahme mit einem zur selbstständigen Berufsausübung ermächtigten Arzt zulässig ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen

und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag.^a Monika Tax
Tel +43/1/589 00-188
E-Mail monika.tax@roteskruz.at